

Stellungnahme

DK-Stellungnahme BGH-Urteil „Kostenpflichtige Ersatzkarte“

Berlin, den 20. Oktober 2015 - Der BGH hat in einer Entscheidung vom 20. Oktober 2015 (Az: XI ZR 166/14) die von einem einzelnen Kreditinstitut verwendete Formulierung einer Entgeltregelung beanstandet, auf deren Basis das Institut ein Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte berechnet hat. Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die von der Bank konkret verwendete, vom BGH beanstandete Formulierung, so dass sich die Entscheidung nicht verallgemeinern lässt.

Insbesondere bedeutet die BGH-Entscheidung nicht, dass für den Vorgang der Ausstellung einer Ersatzkarte insgesamt kein Entgelt berechnet werden darf. Bisher liegt lediglich die vom BGH zu der Entscheidung herausgegebene Pressemitteilung vor. Eine weitergehende Bewertung des Urteils wird dementsprechend erst nach dem Vorliegen der Entscheidungsgründe des Urteils möglich sein.

Ansprechpartner:

Stefan Marotzke

für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Tel.: +49 30 20225-5110

Melanie Schmergal

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Tel.: +49 30 2021-1300

Dr. Kerstin Altendorf/Thomas Schlüter

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Tel.: +49 30 1663-1250 / -1230

Dominik Lamminger

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Tel.: +49 30 8192-160

Dr. Helga Bender

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Tel.: +49 30 20915-330

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Charlottenstrasse 47, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-5110
Telefax: +49 30 20225-5119
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de